

Kostenfreiheit des Schulweges für Schülerinnen und Schüler des **Landkreises München**

Informationsschreiben des **Landratsamtes München** (April 2025)

Die Kostenfreiheit des Schulweges erfolgt nur auf Antrag und muss für **jedes Schuljahr** neu gestellt werden.

Ab dem 15.04.2025 können Anträge auf Kostenfreiheit des Schulweges für das Schuljahr 2025/2026 wieder online gestellt werden. Die Antragstellung sollte idealerweise online erfolgen.

Die Vorteile sind, dass online gestellte Anträge vom Antragsteller nicht mehr ausgedruckt, unterschrieben und mit einem Foto in der Schule abgegeben werden müssen.

Der Link auf unsere Homepage für die Antragstellung und weitere Informationen lautet:

<https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistung/schulwegkosten-beantragen/>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fahrtberechtigung auf der aktuellen MVV-Zeitkarte mit Ende des Schuljahres 2024/2025 bzw. zum 21.09.2025 erlischt.

Wenn auf der MVV-Zeitkarte auf der Rückseite z.B. „Chipkarte gültig bis 08/29“ steht, besteht dessen ungeachtet keine Fahrtberechtigung ab dem 22.09.2025 wenn kein neuer Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges beim Landratsamt München gestellt und dieser genehmigt wird. Bei Fahrten mit der dann ungültigen MVV-Zeitkarte erhebt das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60 Euro.

Eine erneute Fahrtberechtigung löst das Landratsamt München, wenn der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges geprüft und genehmigt ist, mit einer Bestellung beim MVV aus. Erst dann wird der „Chip“ auf der MVV-Zeitkarte im Hintergrund mit einer neuen Fahrtberechtigung bespielt.

Hinweis: Schüler, die neu in die Schule eintreten, erhalten die Zeitkarte nach Hause gesandt.